

II-9935 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/88-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 24. Mai 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4473 IAB
1993-05-25
zu 4536 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Genossen vom 26. März 1993, Nr. 4536/J, betreffend Finanzstatus Altlastensanierung, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Für die Jahre 1990 bis 1992 liegen hinsichtlich der Einnahmenerwartungen der Finanzverwaltung und der Erfolge folgende Ergebnisse vor:

Jahr	Bundesvoranschlag	Erfolg
1990	300 Mio	142,6 Mio
1991	200 Mio	172,7 Mio
1992	170 Mio	167,3 Mio

Daraus ist ersichtlich, daß in den Jahren 1991 und 1992 die Einnahmenerwartungen der Finanzverwaltung annähernd erfüllt wurden. Die Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1990 sind damit zu erklären, daß Einnahmenschätzungen bei der Einführung einer neuen Abgabe naturgemäß am schwersten sind und daher weniger präzise ausfallen.

Zu 2. bis 4.:

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Erhebung des Altlastenbeitrages wurden im Rahmen der Möglichkeiten, die der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen, stets die erforderlichen Maßnahmen gesetzt. Für die Einhebung sind Grundlagen über die Deponien und die Zusammensetzung der Abfälle erforderlich, zu denen die Finanzverwaltung kaum Zugang

- 2 -

hat. Sie ist daher auf die Mitwirkungsbereitschaft der Landesbehörden und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angewiesen. Die Finanzverwaltung hat daher bereits in der Anlaufphase dieser Abgabe über die im Bundesgesetz zur Sanierung von Altlasten für sie normierten Verpflichtungen hinaus die Landeshauptmänner um Unterstützung gebeten.

Seit der dringlichen Anfrage vom November 1992 konnte zur weiteren Verbesserung der Einhebung erreicht werden, daß meinem Ressort vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Verzeichnis der Abfalldeponien zur Verfügung gestellt wurde, das am 16. Februar 1993 den Finanzlandesdirektionen zur Auswertung übermittelt wurde.

Mit Erlaß vom 5. April 1993, GZ 02 2105/6-IV/2/93, O 636, wurde die Zuständigkeit für die materiellrechtliche Betreuung des Altlastenbeitrages in den Finanzämtern konkretisiert.

Weiters wird neben der laufenden bundesweiten Überprüfung des Informationsstandes der mit der Einhebung des Altlastenbeitrages befaßten Bediensteten vor allem bei allen Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete der Veranlagungsabteilungen verstärkt auf die Bedeutung der Erhebung des Altlastenbeitrages hingewiesen.

Mit dem in der Anfrage angesprochenen Stichtag 1. April 1993 sind keine Änderungen in Kraft getreten, die für die Einhebung des Altlastenbeitrages durch die Finanzverwaltung von Relevanz sind. Es waren daher auch keine auf diesen Zeitpunkt abgestimmte Änderungen bei der Einhebung erforderlich.

Zu 5. bis 12.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Angelegenheiten der Vollziehung. Ich ersuche um Verständnis, daß ich dazu im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht Stellung nehme.

Beilage



BEILAGE

A n f r a g e :

1. Warum ist es Ihnen in den Jahren 1990, 1991 und 1992 nicht gelungen, die tatsächlichen Einnahmen aus den Entsorgungsbeiträgen im Rahmen der Einnahmenerwartungen gemäß der jeweiligen Bundesfinanzgesetze zu lukrieren ?
2. Was haben Sie seit der Dringlichen Anfrage vom 11.11.1992 und der diesbezüglichen EntschlieÙung des Nationalrates (Antrag Keppelmüller, Bartenstein) unternommen, um das Einnahmenaufkommen zu verbessern ?
3. Welche Möglichkeit zur Einhebung der Entsorgungsbeiträge haben Sie ab 1.4.1993, wenn die Novelle zum Altlastensanierungsgesetz im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes in Kraft tritt ?
4. Was werden Sie unternehmen, um auch nach dem 1.4.1993 die Einhebung der Entsorgungsbeiträge im realistischen Verhältnis zum Abfallaufkommen zu sichern ?
5. Wo und zu welchen Bedingungen wurden in den Jahren 1990, 1991 und 1992 die vereinnahmten Entsorgungsbeiträge, die nicht an Förderungswerber ausgezahlt wurden, veranlagt ?
6. Wem wurden die Zinsen gutgeschrieben ?
7. Wie hoch waren die Zinsgutschriften in den Jahren 1990, 1991 und 1992 ?
8. Wer ist bis 1.4.1993 verfügungsberechtigt über die Differenz zwischen den Einnahmen 1990, 1991 und 1992 und den Auszahlungen 1991, 1992 und 1993, also von 284,8 Mio öS ?
9. Wer ist ab 1.4.1993 darüber verfügungsberechtigt ?
10. Woraus setzen sich die 391,96 Mio öS Vorbelastungen für 1993 zusammen ?
11. Wer ist bis 1.4.1993 und wer ist nach 1.4.1993 damit vorbelastet ?
12. Wie begründen Sie das rapide Absinken der Vorbelastungen ab 1994 hinsichtlich der weiteren Aktivitäten im Rahmen der Altlastensanierung ?